Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/782995/26

An die
Wiener Bildungsakademie
ZVR-Zahl 402111304

vertreten durch
Haider | Obereder | Pilz Rechtsanwält:innen GmbH
Alser Straße 21
1080 Wien

per RSb

Veröffentlichung Website

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.ª Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der den Verein „Wiener Bildungsakademie" betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 1. Juni 2026, GZ StRH VII - 746586-2025, die bezogen auf die Verwendung der Wiener Akademienförderung des Jahres 2024 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

Die „Wiener Bildungsakademie", ZVR-Zahl 402111304, hat gegen § 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Z 3 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 27/2023 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023, verstoßen, indem sie von den ihr im Förderjahr 2024 gemäß Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 gewährten Fördermitteln in Höhe von 1.033.497,21 Euro einen Teil von 20.000 Euro zur pauschalen finanziellen Unterstützung der Vereinstätigkeit des Vereins „R****" verwendete.

Gegen die „Wiener Bildungsakademie“ wird daher gemäß § 8 Abs. 8 Z 3 Wiener Parteiengesetz, LGBl. Nr. 27/2023, **wegen der teilweisen gesetzwidrigen Verwendung der ihr im Förderjahr 2024 nach dem Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 gewährten Förderung** eine Geldbuße in Form der anteiligen Aussetzung der Auszahlung von Fördermitteln nach dem Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 im Kalenderjahr 2027 ausgesprochen: Das Ausmaß dieser anteiligen Aussetzung der im Kalenderjahr 2027 zu gewährenden Förderung beträgt 1,94 %.

Rechtsgrundlagen: § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 8 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023; § 2 Abs. 1, § 3 und § 7 Abs. 1 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

II.

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheids wird gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2021, ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2021.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 1. Juni 2026 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 746586-2025, ein. Diese erging zum Verein „Wiener Bildungsakademie”, einer Akademie im Sinne des Wiener Akademienförderungsgesetz 2024, (im Folgenden: Akademie). Sie betraf die Verwendung der Wiener Akademienförderung des Jahres 2024 und hatte nachstehenden Wortlaut:

> „**Vorliegender Sachverhalt**
>
> Die Akademie erhielt im Jahr 2024 Fördermittel nach dem Wiener Akademienförderungsgesetz (Wr. AkadFG) in Höhe von 1.033.497,21 EUR.

Veröffentlichung Website

Der StRH Wien unterzog die eingereichten Versionen der Prüfberichte inkl. Anlagen einer Prüfung nach § 8 Abs. 4 Wr. AkadFG und kam zu dem Ergebnis, dass konkrete Anhaltspunkte für eine nachprüfende Kontrolle gem. § 8 Abs. 5 leg. cit. vorliegen. Nach Durchführung des mehrstufigen Stellungnahmeverfahrens bestätigte sich aus Sicht des StRH Wien ein konkreter Anhaltspunkt für eine gesetzwidrige Verwendung iSd Wr. AkadFG. Dieser betrifft den in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) unter Punkt 4.b) (‚Aufwand für satzungsmäßige Aufgabenerfüllung') angeführten Betrag von 20.000,-- EUR, der für den Bereich ‚Kunst und Kultur' ausgewiesen war (siehe Beilage A).

Erste Aufforderung zur Stellungnahme

1.1 Im Zuge der Überprüfung der ersten Version des Prüfberichtes inkl. Anlagen auf Nachvollziehbarkeit identifizierte der StRH Wien den konkreten Anhaltspunkt, dass die Akademie im Jahr 2024 die Bestimmungen des § 7 Wr. AkadFG hinsichtlich der Aufwendungen für ‚Kunst und Kultur' in Höhe von 20.000,-- EUR nicht (vollständig) eingehalten hatte. Mit Schreiben vom 19. September 2025 ersuchte der StRH Wien die Akademie unter dem Aufforderungspunkt 2.5.2 um Stellungnahme sowie um nähere Erläuterungen und eine tiefergehende Aufgliederung dieser Aufwendungen, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten (siehe Beilage B).

Erste Stellungnahme der Akademie

1.2 Die Akademie führte in ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2025 aus, dass der Aufwand für ‚Kunst und Kultur' in Höhe von 20.000,-- EUR eine Kooperation mit dem Verein ‚R****' mit der ZVR: **** (in der Folge: Verein) betraf (siehe Beilage C). Der Stellungnahme war ein vom Verein erstellter ‚KOOPERATIONS-BERICHT 2024' beigelegt. Dieser umfasste eine Übersicht sowie eine Dokumentation der Projekte und Leistungen des Jahres 2024, die nach Darstellung des Vereines durch den Kooperationsbeitrag der Akademie finanziert worden waren. Weiters wurde darin die Unterstützung durch und die Zusammenarbeit mit der Akademie gewürdigt (siehe Beilage D).

1.3 Im ‚KOOPERATIONS-BERICHT 2024' wurde nach einleitenden Dankesworten für die Unterstützung durch die Akademie auf die folgenden fünf Themenbereiche Bezug genommen:

- K****,

- R**** Showrooms im öffentlichen Raum,

- Ausstellung ‚Fast Nichts' - R**** Showroom L****,

- Kunst, Bildung und Teilhabe mit **** sowie

- Branding Drucksorten und digitalen Werbemittel.

Veröffentlichung Website

Zweite Aufforderung zur Stellungnahme

1.4 Die in der Stellungnahme angeführten Erläuterungen und der beigelegte ‚KOOPERATIONS-BERICHT 2024' ließen für den StRH Wien Zweifel an der widmungsgemäßen Verwendung der Aufwendungen entstehen.

Es war nunmehr nicht nachvollziehbar, inwiefern die in § 3 Z 3 Wr. AkadFG normierte Unmittelbarkeit und Gemeinnützigkeit der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit durch die Akademie bei dieser Kooperation gewahrt blieb. Daher ersuchte der StRH Wien die Akademie mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 um eine ergänzende Stellungnahme sowie nähere Erläuterungen und die Vorlage geeigneter Unterlagen. In diesem Zusammenhang wurde explizit auf § 3 Z 2 Wr. AkadFG verwiesen, wonach die Akademie gemäß ihren satzungsgemäßen Zwecken den Anforderungen der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung (BAO) entsprechen muss (Beilage E).

Zweite Stellungnahme der Akademie

1.5 In der zweiten Stellungnahme legte die Akademie die ‚KOOPERATIONSVEREINBARUNG' zwischen dem Verein und der Akademie vom 29. Februar 2024 vor. In dieser wurde u.a. schriftlich festgehalten, dass der Verein als ‚Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO' zur Erbringung von näher ausgeführten Leistungen beauftragt wurde (Beilagen F und G). Es handelte sich lt. Stellungnahme demnach nicht um eine Förderung des genannten Vereines, sondern um eine Beiziehung des Vereines als Erfüllungsgehilfe, wodurch die vom Wr. AkadFG geforderte Unmittelbarkeit gewahrt bliebe.

Der ‚KOOPERATIONSVEREINBARUNG' zufolge war vom Verein in Verfolgung des Zieles der kulturellen Bildung auf Ebene von Stadt und Land Wien als Erfüllungsgehilfe der Akademie im Jahr 2024 folgende Leistungen zu erbringen:

- Eine durch die Akademie jährlich wechselnde Auswahl an geeigneten Lehrgangsabsolventinnen erhalten die Möglichkeit, die Projekte des Vereines in ihren Bezirken zu präsentieren und medial zur Verbreitung zu nutzen. Besonderer Fokus liegt hiebei auf Veranstaltungen im K**** und Eröffnungen von Ausstellungen in den Showrooms.

- Die Leiterinnen der Lehrgänge 2024 und oder das Team der Akademie können aus dem umfangreichen Workshop Angebot der Künstlerinnen rund um das Projekt **** zu den 17 SDG-Themen gesamt 5 Workshops pro Jahr auswählen. Die Kosten für diese Workshops trägt der Verein.

- Der Verein stellt der Akademie das K**** viermal im Jahr jeweils bis zu einer Woche kostenlos zur Verfügung. Weder Miete noch Energiekosten sind zu bezahlen. Personal wird jeweils zur Unterstützung des Aufbauteams der Akademie bereitgestellt.

- Ganzjährliches Branding des der Vereins-Showrooms K****, S****, V****, A**** und A**** im Sinn des Akademie Vereinszwecks.

Veröffentlichung Website

- Die Akademie kann jährlich zwei Ausstellungsslots im Showroom O**** an Künstlerinnen oder Kollektive kostenlos (statt 2.000,-- EUR pro Monat) weitergeben. Die Konzepte für diese Ausstellungen müssen spätestens 6 Monate vor der Ausstellung bekannt gegeben und abgesegnet werden. Die Ausstellungen müssen den Brandschutzrichtlinien der **** entsprechen.

- Branding aller Drucksorten und digitalen Werbemittel im Rahmen der Bewerbung und Durchführung der Kunstworkshops im K****.

- Die Akademie wird zur Umsetzung des Vereinszwecks sowohl mit Logo als auch mit einem Zitat des Bildungsdirektors in den **** Broschüren präsentiert.

- Der Verein organisiert gemeinsam mit der Akademie 2024 zwei Events entweder in den Räumlichkeiten des Bildungszentrums in der Praterstraße oder auch extern. Diese Veranstaltungen sollen an die gemeinsamen Events aus den Jahren 2009 - 2015 anknüpfen und vor allem junge Menschen, aber auch viele Vertreter aus der Kunstszene erreichen.

Als Abgeltung dieser Leistungen war eine Zahlung der Akademie von insgesamt 20.000,-- EUR vorgesehen; diese war in zwei Tranchen zu je 10.000,-- EUR im März und Mai 2024 zu leisten. Regelungen in Bezug auf eine Leistungsabrechnung oder die Erstellung eines Leistungs- bzw. Kooperationsberichtes durch den Verein waren in der Vereinbarung nicht enthalten.

Mitteilung des StRH Wien gemäß § 8 Abs. 6 Wr. AkadFG

1.6 Der StRH Wien teilte der Akademie mit Schreiben vom 9. April 2026 mit, dass er beabsichtige, aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung gemäß § 8 Abs. 6 Wr. AkadFG an den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat zu erstatten und räumte die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von drei Wochen eine Stellungnahme hiezu abzugeben (siehe Beilage H).

Die Gründe hiefür wurden im genannten Schreiben dargelegt und bezogen sich im Wesentlichen darauf, dass aus Sicht des StRH Wien die Unmittelbarkeit der Leistungserbringung gem. § 40 BAO nicht gegeben war, da der Verein nicht im Sinn eines Erfüllungsgehilfen agierte. Weiters stellte der StRH Wien klar, dass die Platzierung des Logos der Akademie in den Showrooms sowie in analogen und digitalen Kommunikationsmitteln lediglich eine Werbeleistung darstellt. Diese vereinbarten und erbrachten (Werbe-)Leistungen des Vereines stellen nach Auffassung des StRH Wien keine staatsbürgerliche Bildungsarbeit iSd § 7 iVm § 3 Z 3 Wr. AkadFG dar.

Dritte Stellungnahme der Akademie

1.7 Die Akademie übermittelte mit Schreiben vom 29. April 2026 eine Stellungnahme, in welcher sie erneut darauf verwies, dass in der ‚KOOPERATIONSVEREINBARUNG' ausdrücklich die Rolle des Vereines als Erfüllungsgehilfe festgehalten wurde. Laut Akademie entsprach die tatsächliche Umsetzung auch dieser vertraglichen Vereinbarung (siehe Beilage I).

Veröffentlichung Website

1.8 Weiters teilte die Akademie mit, dass zwischen dem Direktor der Akademie, Herrn C**** H****, und dem Verein ein laufender und regelmäßiger Austausch zur Planung und Durchführung der beauftragten Aktivitäten stattfand. Gegenstand dieser Abstimmungen waren insbesondere die Planung, Koordination und inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Veranstaltungen. Zudem seien alle umgesetzten Veranstaltungen gemäß den Weisungen des Direktors der Akademie vom Verein umgesetzt worden. Außerdem sei bei den Veranstaltungen wiederholt und ausdrücklich auf die Akademie als Auftraggeberin verwiesen und diese mehrfach erwähnt worden.

Laut Akademie erfolgte die Auswahl der ausstellenden Künstlerinnen und Künstler in den Showrooms an den Standorten K****, S****, A**** sowie T**** in enger Abstimmung zwischen der Akademie und dem Verein. Die Planungen der Ausstellungen seien seitens der Akademie geprüft, kommentiert und in weiterer Folge freigegeben worden.

Im Zuge dieser Abstimmungsprozesse kam es lt. Stellungnahme auch zu inhaltlichen Priorisierungen: So wurde etwa die Ausstellung der Künstlerin H**** trotz eines überzeugenden künstlerischen Konzepts seitens der Akademie für das Jahr 2024 nicht weiterverfolgt, um im entsprechenden Zeitraum eine Ausstellung der Schule **** im öffentlichen Raum zu ermöglichen. Ebenso wurde ein weiteres Projekt auf Weisung der Akademie in den Showroom A**** verlegt, um die Durchführung noch im Jahr 2024 sicherzustellen.

Die Akademie betonte zudem eine Schwerpunktverlagerung, wonach der Fokus von klassischen Veranstaltungsformaten im Bezirk 1210 Wien hin zu Ausstellungen in den Showrooms sowie zu Workshopformaten verschoben wurde. Der Verein sei dieser beauftragten Verlagerung nachgekommen. Die inhaltlichen und qualitativen Anforderungen wurden durch die Akademie definiert, während die operative Umsetzung durch den Verein als Erfüllungsgehilfe erfolgte.

Hinsichtlich der vom StRH Wien kritisierten Veranstaltungen wurde vorgebracht, dass der Verein die Akademie in Eröffnungsreden explizit als Auftraggeberin nannte und diese auch auf der Website als Partnerin anführte. Die entsprechenden Fotodokumentationen wurden dem StRH Wien zur Untermauerung dieser Angaben persönlich übergeben (siehe Beilage J).

<u>Beurteilung der dritten Stellungnahme der Akademie durch den StRH Wien</u>

Aus den folgenden Gründen konnte die Stellungnahme der Akademie vom 29. April 2026 die Beurteilung des StRH Wien nicht entkräften:

1.9 Die Akademie blieb den Nachweis schuldig, dass der Verein als bloßer Erfüllungsgehilfe iSd § 40 BAO agierte und die betreffenden Veranstaltungen der Akademie als eigene Tätigkeit zuzurechnen waren. Die vorgelegte Fotodokumentation stützte vielmehr die Sichtweise des StRH Wien. Einerseits handelte es sich um Screenshots, die bereits in der Mitteilung gem. § 8 Abs. 6 Wr. AkadFG als Belege für eine fehlende Unmittelbarkeit angeführt worden waren. Andererseits bestätigten die auf den Showrooms angebrachten Unternehmenslogos lediglich, dass verschiedene Organisationen für ihre Unterstützung gedankt wurden. Neben der Akademie waren dort u.a. die ****, die ****, die **** und der **** angeführt.

Veröffentlichung Website

An keiner Stelle fand sich ein Hinweis darauf, dass es sich um Ausstellungen der Akademie handelte. Vielmehr erweckte die Darstellung der verschiedenen Organisationen den Eindruck einer Gruppe gleichrangiger Unterstützerinnen bzw. Unterstützer (Sponsorinnen bzw. Sponsoren). Ein Auftreten des Vereines als weisungsgebundener Erfüllungsgehilfe, dem die unmittelbare Durchführung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit als eigene Tätigkeit der Akademie zuzurechnen wäre, war daraus nicht ableitbar.

1.10 Die Behauptungen der Akademie, wonach auf diese bei den jeweiligen Veranstaltungen wiederholt und ausdrücklich als Auftraggeberin verwiesen wurde, widersprechen den Feststellungen des StRH Wien. Beispielhaft wird hiezu auf die Gruppenausstellung ‚****' rund um die Künstlerin P**** verwiesen, welche vom 19. April bis 2. Mai 2024 im K**** stattfand.

Aus einem online abrufbaren Videobericht von T****[1] ging hervor, dass die Gruppenausstellung von P**** als Mitglied des Vereines initiiert und veranstaltet wurde. Weiters wurden der Obmann des Vereines sowie der Direktor des K**** interviewt, die ebenfalls als Veranstalter dieser Gruppenausstellung nach außen in Erscheinung traten. Ein im Hintergrund sichtbares Werbebanner des Vereines unterstrich seine Rolle als Organisator zusätzlich. Der StRH Wien konnte keine Hinweise finden, dass die Akademie als Veranstalter fungierte. Auch die Eröffnung am 18. April 2024 erfolgte durch G**** (Direktor K****) und M**** (Obmann des Vereines), ohne ersichtliche Beteiligung der Akademie in einer Veranstalterrolle (siehe hiezu den unten beigefügten Screenshot von t****).



[1] https://www.t**** (gespeichert am 9.2.2026)

Veröffentlichung Website

1.11 Der ‚K****' wurde ebenfalls von den G**** auf ihrer Website am 15. April 2024 als Veranstaltung des K****, und somit des Vereines, präsentiert.[2] Der StRH Wien konnte auch hier im Zuge seiner Recherchen keine Hinweise darauf finden, dass die Akademie als Veranstalterin fungierte.

1.12 Der in der Stellungnahme erwähnte laufende Austausch sowie die engen Abstimmungen und Weisungen durch die Akademie wurden zwar von dieser angeführt, konnten jedoch nicht durch entsprechende Dokumente belegt werden.

Unabhängig von der formalen Rolle des Vereines als Erfüllungsgehilfe mangelt es den angeführten Leistungen zudem an der inhaltlichen Qualifikation als staatsbürgerliche Bildungsarbeit iSd § 7 iVm § 3 Z 3 Wr. AkadFG. Die bloße Auswahl von Künstlerinnen und Künstlern für Ausstellungen sowie die Platzierung von Logos in analogen und digitalen Kommunikationsmitteln (Branding) stellen nach Auffassung des StRH Wien primär Maßnahmen der Kunstförderung bzw. der Öffentlichkeitsarbeit dar. Eine fundierte Vermittlung politischer und kultureller Bildung sowie von Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche oder gesellschaftliche Zusammenhänge auf Ebene von Gemeinde (Stadt) und des Landes Wien, die den Kern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bilden, war aus den vorgelegten Unterlagen und den tatsächlichen Umsetzungen nicht ableitbar.

1.13 Zusammenfassend konnten mit der Stellungnahme vom 29. April 2026 aus Sicht des StRH Wien keine konkreten Beweise dafür erbracht werden, dass die Akademie den Verein als Erfüllungsgehilfen für klar abgegrenzte Leistungen der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit heranzog. Vielmehr bestätigte sich der konkrete Anhaltspunkt, dass nicht im Vorhinein klar definierte Leistungen vorlagen, sondern eine pauschale Zahlung zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereines in seiner Gesamtheit geleistet wurde.

Auch die Zahlungsmodalität - zwei Tranchen zu je 10.000,-- EUR im März und Mai 2024, unabhängig vom Zeitpunkt einer Leistungserbringung - bestärkt diesen Eindruck. Diese primär Elemente eines Fördervertrages aufweisende Gestaltung macht es zudem unmöglich, den Aufwand konkreten Leistungen zuzuordnen, und verhindert die Überprüfbarkeit der Mittelverwendung. Der StRH Wien hält daher an seiner Beurteilung fest, dass die Zahlung von 20.000,-- EUR als finanzielle Unterstützung der allgemeinen Vereinstätigkeit einzustufen ist und keine Abgeltung für die unmittelbare Wahrnehmung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit darstellt.

Beurteilung des Sachverhaltes durch den StRH Wien

1.14 Zur Vermeidung von Redundanzen verweist der StRH Wien hinsichtlich seiner rechtlichen Argumentation auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf seine Mitteilung gemäß § 8 Abs. 6 Wr. AkadFG vom 9. April 2026 (siehe Beilage H).

1.15 Der StRH Wien gelangte im Rahmen seiner Beurteilung zum Ergebnis, dass ein Verstoß gegen § 7 Wr. AkadFG iVm § 3 Z 2 und 3 Wr. AkadFG iVm § 8 Abs. 8 Z 3 Wr. PartG vorliegt. Die Akademie

[2] https://f**** (abgerufen am 12. Mai 2026)

Veröffentlichung Website

hat somit die Förderung nach dem Wr. AkadFG für das Jahr 2024 teilweise, und zwar in Höhe von 20.000,-- EUR, gesetzwidrig verwendet."

1.2. Mit Schreiben vom 21. Juli 2026 richtete der WUPPS eine Nachfrage gemäß § 8 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz an den Stadtrechnungshof Wien. Darin ersuchte er um Auskunft, ob die im Jahr 2024 gültige Satzung der Akademie den Einsatz Dritter als Erfüllungsgehilfen vorsah, sowie um Übermittlung dieser Satzung.

1.3. Am 28. Juli 2026 übermittelte der Stadtrechnungshof Wien dem WUPPS die im Jahr 2024 gültigen "Statuten des Vereins ‚Wiener Bildungsakademie'" und beantwortete die Nachfrage wie folgt:

„[…]

Bezüglich der Nachfrage, ob diese Statuten den Einsatz Dritter als Erfüllungsgehilfen vorsahen, führt der StRH Wien Folgendes aus:

Nach § 3 Abs. 2 dieser Statuten wird der Verein zur Erfüllung seiner Ziele ‚*insbesondere*

a) Aus- und Weiterbildungsprojekte - insbesondere durch Schulungen, Seminare, Veranstaltungen, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen - veranstalten,

b) politische Organisationsberatung anbieten,

c) Fachtagungen und Vortragsveranstaltungen, Kulturveranstaltungen für ein breites, öffentliches Publikum durchführen,

d) Stipendien und Forschungsaufträge vergeben,

e) selbstständige wissenschaftliche Arbeiten, die dem Vereinszweck dienen, durchführen,

f) Publikationen selbst herausgeben und die Herausgabe von Publikationen, die den vorgenannten Zwecken dienen, unterstützen,

g) bei all diesen Aktivitäten auch einen Schwerpunkt im Hinblick auf Themen der internationalen Politik, auf das Knüpfen internationaler Kontakte und Netzwerke sowie auf den internationalen Know-how-Transfer setzen.'

Demnach waren Dritte insofern umfasst, als diese Statuten unter § 3 Abs. 2 lit. d) die Vergabe von Stipendien und Forschungsaufträgen und unter § 3 Abs. 2 lit. f) die Unterstützung der Herausgabe von Publikationen, welche dem Vereinszweck dienen, regelten. Eine darüber hinausgehende Einbindung von Dritten zur Erfüllung des Vereinszwecks - insbesondere als Erfüllungsgehilfen - und eine konkrete Regelung dazu konnten aus Sicht des StRH Wien den Statuten nicht entnommen werden."

Veröffentlichung Website

1.4. Mit Schreiben vom 4. August 2026 übermittelte der WUPPS der Akademie die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen, sein an den Stadtrechnungshof Wien gerichtetes Nachfrageschreiben sowie dessen Antwortschreiben vom 28. Juli 2026 samt Beilage. Dabei ersuchte der WUPPS die Akademie, bis spätestens 31. August 2026 zur Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien bzw. zu dem nach dessen Ansicht vorliegenden Verstoß und zu den im Antwortschreiben vom 28. Juli 2026 mitgeteilten Informationen – zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht – Stellung zu nehmen.

1.5. Die Akademie entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 31. August 2026, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[…]“ gekennzeichnet, Hervorhebungen im Original):

„[…]

Die Wiener Bildungsakademie (WBA) verweist zunächst auf ihre Stellungnahmen gegenüber dem Stadtrechnungshof und erhebt diese, samt Anlagen, auch zum Vorbringen im Verfahren vor dem Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat. Ergänzend wird ausgeführt wie folgt:

1.

Die vom Stadtrechnungshof zuletzt vorgelegten Statuten des Vereins Wiener Bildungsakademie entsprechen den Statuten des Vereins in der aktuellen Fassung. Ergänzend darf darauf verwiesen werden, dass das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung, Dritte zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben als Erfüllungsgehilfen heranzuziehen, nicht ausschließt, dennoch Erfüllungsgehilfen beizuziehen. Als juristische Person ist der Verein sogar darauf angewiesen, dass Dritte bei der Aufgabenerfüllung tätig sind, sei es als Organwalter, Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen. Die Beiziehung von Erfüllungsgehilfen ist auch durch § 40 BAO gedeckt, wenn das Wirken des Erfüllungsgehilfen wie ein eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

Die Tätigkeiten der WBA auf Grund der Kooperation mit dem Verein R**** sind eine Zusammenarbeit im Sinne des § 40 BAO und § 3 Z 3 iVm § 7 Wr. AkadFG. Es handelt sich um eine Vereinbarung wie mit einem normalen Lieferanten der WBA. Die Kooperationsvereinbarung sieht für unmittelbar von der WBA auszuwählende Lehrgangsabsolvent:innen die Möglichkeit zur Präsentation von kulturellen Projekten vor. Für Leiterinnen der Lehrgänge und das Team der WBA werden Workshops kostenfrei bereitgestellt. Das K**** wird vier Wochen im Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ausstellungsslots in den Showrooms O**** werden nach Vorgabe der WBA an Künstlerinnen weitergegeben; dieser Vertragspunkt wurde einvernehmlich auch auf die weiteren Showrooms ausgedehnt.

Gemeinsam mit dem Verein R**** werden jährlich zwei Kulturevents organisiert.

All diese Aktivitäten stellen eine direkte Maßnahme der WBA dar, die in Zusammenarbeit mit oder durch einen erfüllungsgeholfen [sic!] durchgeführt werden. Die vom Rechnungshof vermisste Unmittelbarkeit ist gegeben. Alleine für wenigstens zwei Ausstellungsslots im Showroom O****, die

Veröffentlichung Website

ausschließlich durch die WBA vergeben wurden, ist ein Betrag von EUR 4.000,00 angemessen. Darüberhinaus fanden aber auch Ausstellungen in den Showrooms S****, A**** und T**** statt, die ebenfalls über Ersuchen der WBA vom Verein R**** als Erfüllungsgehilfe organisiert wurden und ihrerseits mit einem Betrag von wenigstens EUR 12.000,00 zu bewerten sind. Es sind daher bereits EUR 16.000,00 des Gesamtkooperationsvolumens von EUR 20.000,00 unmittelbar durch die Tätigkeit der Erfüllungsgehilfin abgedeckt. Die WBA verweist in diesem Zusammenhang auf den als Beilage ./D dem Stadtrechnungshof vorgelegten Kooperationsbericht. Zusätzlich werden Lichtbilder aller Ausstellungen in den Showrooms vorgelegt. Werden alle in den Showrooms durchgeführten Ausstellungen bewertet, übersteigt der Gegenwert der Ausstellungen die von der WBA geleistete Zahlung bereits deutlich.

Beweis: beiliegende Bilder der Ausstelllungen in den Showrooms, **Beilage ./1.**

Die Kooperationsvereinbarung mit dem Verein R**** wurde durch die übrigen, auch in den bisherigen Stellungnahmen bereits dargelegten sonstigen Aktivitäten des Vereins für die WBA mehr als übererfüllt.

2.

Die WBA tritt auch der Rechtsauffassung des Stadtrechnungshofes entgegen, bei den in der Kooperationsvereinbarung beschriebenen Maßnahmen handle es sich nicht um eine ‚*fundierte Vermittlung politischer und kultureller Bildung sowie von Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf Ebene von Gemeinde(Stadt) und des Landes Wien*'. Insbesondere die Ausstellungen in den Showrooms haben sowohl kulturelle wie politische Bildung zum wesentlichen Inhalt, sowohl für Ausstellungsbetrachter:innen, aber auch für die Ausstellungsmacher:innen (vgl. etwa nur die Ausstellung der Schulen BRG ****, HTL ****, GRG ****, ****, GRG **** und Gymnasium ****, jeweils in Zusammenhang mit dem K****!). Weshalb kulturelle Ausstellungen in den Showrooms, die als Kulturveranstaltungen sogar vom ausdrücklichen Vereinszweck genannt sind, keine Maßnahme der ‚Vermittlung kultureller Bildung' gem. § 3 Zif 3 Wr. AkadFG sein sollen, bleibt gänzlich unerfindlich.

Die WBA hält ausdrücklich fest, dass es ihrer Auffassung dem Stadtrechnungshof nicht zukommt, einzelne Projekte der kulturellen und politischen Bildungsarbeit als geeignet oder ungeeignet, den Zweck des Wr AkadFG zu erfüllen, zu bewerten. Es muss der konkreten Tätigkeit der Akademien für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit überlassen bleiben, zu entscheiden, welche Inhalte und welche Vermittlungsformen sie wählen um den Bildungszweck zu erfüllen, eine qualitativ-inhaltliche Prüfung steht dem Stadtrechnungshof nicht zu.

Der Betrag von insgesamt EUR 20.000,00 aus der Kooperationsvereinbarung mit dem Verein R**** wurde daher gesetzeskonform durch die WBA verwendet.

3.

Die WBA stellt daher den

Veröffentlichung Website

ANTRAG,

der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat möge das von ihm geführte Verfahren einstellen.

[…]“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Akademienförderungsgesetzes 2024 in der für den gegenständlichen Zeitraum maßgeblichen Fassung LGBl. Nr. 27/2023 lauten (Auslassungen sind mit „[…]“ gekennzeichnet):

§ 2

Förderwerberinnen bzw. Fördernehmerinnen

(1) Als Förderwerberinnen bzw. Fördernehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes gelten gemeinnützige Rechtsträger, die von einer mit mindestens drei Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäten (Klubstärke gemäß § 18 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. für Wien Nr. 28/1968 in der geltenden Fassung) in den Wiener Gemeinderat gewählten Partei als die von ihr bestimmte Akademie benannt sind. Im Folgenden werden diese kurz als Akademien bezeichnet.

[…]

§ 3

Fördervoraussetzungen

Die Akademien gemäß § 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Tätigkeit darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.
2. Die Akademie muss nach ihren satzungsgemäßen Zwecken den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022, entsprechen.
3. Die Akademie muss in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Ziel verfolgen, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf Ebene von Gemeinde (Stadt) und Land Wien unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern, insbesondere durch Schulungen, Seminare, Veranstaltungen, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.
4. Die Satzung der Akademie muss Bestimmungen darüber enthalten, dass der Jahresabschluss und die Gebarung jährlich von einer beeideten Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer, oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2023, auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel zu prüfen ist.

[…]

Veröffentlichung Website

§ 7
Verwendung

(1) Die Förderung darf ausschließlich für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes verwendet werden. Fördermittel gemäß § 4 Abs. 4 dürfen für die in der Bestimmung festgelegten Zwecke verwendet werden. Fördermittel dürfen auch für den Erwerb, die Erhaltung und Erneuerung von unbeweglichem Vermögen verwendet werden, sofern das unbewegliche Vermögen für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit dient. Akademien dürfen nicht verbrauchte Fördermittel auch zur Bildung von dem Förderzweck gewidmeten Rücklagen verwenden. Rücklagen sind entsprechend auszuweisen.

[…]

§ 8

Nachweis und Kontrolle der Mittelverwendung, Prüfbericht

(1) Jede Akademie, die Fördermittel nach diesem Landesgesetz erhält, hat über die Verwendung der Fördermittel geeignete Aufzeichnungen zu führen. Verfügt die Akademie neben den Förderungen nach diesem Gesetz auch über weitere Förderungen oder Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen, hat die Akademie über die Verwendung dieser sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung zu führen.

(2) Die gesetzmäßige Verwendung der Förderung ist gemäß § 3 Z 4 von einer beeideten Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer, oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2023 zu prüfen. § 4 Wiener Parteiengesetz, LGBl. für Wien Nr. 27/2023 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfbericht niederzulegen. Der Prüfbericht ist jährlich zu erstellen und dem Stadtrechnungshof bis längstens Ende Juni des Folgejahres zu übermitteln. Wird der Prüfbericht seitens der Akademie nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof die Akademie unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Prüfbericht zu übermitteln.

(4) Der Stadtrechnungshof hat den vorgelegten Prüfbericht auf Nachvollziehbarkeit zu überprüfen.

(5) Sofern dem Stadtrechnungshof kein Prüfbericht übermittelt wurde oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die im Prüfbericht enthaltenen Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen Akademie vom Stadtrechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen, wobei der Stadtrechnungshof zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) verlangen kann.

(6) Räumt die nach Abs. 5 verlangte Stellungnahme die dem Stadtrechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte nicht aus, oder hat die betroffene Akademie innerhalb der vom Stadtrechnungshof gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist dies der betroffenen Akademie unter Nennung der Gründe, warum die Stellungnahme oder die übersendeten Unterlagen den Anhaltspunkt nicht auszuräumen vermochten, oder unter Bezugnahme darauf, dass die Stellungnahme nicht abgegeben wurde, schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung hat auch zu ergehen, wenn kein Prüfbericht vorgelegt wurde.

(7) Nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung gemäß Abs. 6 kann der Stadtrechnungshof eine Überprüfung bei der betroffenen Akademie im dafür erforderlichen Umfang unmittelbar an Ort und Stelle vornehmen. In diesem Fall ist der Stadtrechnungshof befugt, zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte durch seine für die Prüfung der Akademie abgestellten Organe an Ort und Stelle in die mit der Überprüfung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen. Die betroffenen Akademien haben die Anfragen des Stadtrechnungshofes ohne Verzug vollinhaltlich und unmittelbar zu beantworten, alle

Veröffentlichung Website

abverlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle im einzelnen Falle stellt.

(8) Zum Ergebnis seiner Überprüfung gemäß Abs. 7 ist der betroffenen Akademie vom Stadtrechnungshof nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen.

[…]

2.2. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[…]“ gekennzeichnet):

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[…]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[…]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[…]

(8) Der Stadtrechnungshof hat dem Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat eine begründete Mitteilung zu erstatten, wenn nach einer erfolgten Förderung nach dem Wiener Akademienförderungsgesetz 2024

1. der Prüfbericht gemäß § 8 Abs. 3 des Wiener Akademienförderungsgesetzes 2024 trotz Nachfristsetzung nicht vorgelegt wurde,

2. die Förderung gänzlich gesetzwidrig verwendet wurde, oder

3. die Förderung teilweise gesetzwidrig verwendet wurde.

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat hierauf als Geldbuße in den Fällen der Z 1 und Z 2 die Aussetzung der Auszahlung künftiger Fördermittel nach dem Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 an die betroffene

Veröffentlichung Website

Akademie für das gesamte nächste Kalenderjahr, im Fall der Z 3 die Aussetzung solcher Fördermittel im nächsten Kalenderjahr anteilig zum prozentuellen Umfang der gesetzwidrigen Verwendung der Förderung auszusprechen. Für die Berechnung der Dauer eines anteiligen Entfalls der Fördermittel sind die über das gesamte Förderjahr insgesamt auszubezahlenden Förderungen heranzuziehen. Die Förderstelle ist von der Aussprache der Geldbuße unverzüglich zu verständigen. Zur Auszahlung ausgesetzte Fördermittel können nicht mehr eingefordert werden.

[…]

2.3. Die §§ 40 und § 41 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022, lauten (Auslassungen sind mit „[…]“ gekennzeichnet):

§ 40. (1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

[…]

§ 41. (1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben; als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.

[…]

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 1. Juni 2026 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. Der Verein „Wiener Bildungsakademie“, ZVR-Zahl 402111304, erhielt im Jahr 2024 als Akademie gemäß § 2 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 Fördermittel nach diesem Gesetz in Höhe von 1.033.497,21 Euro.

3.3. Die „Wiener Bildungsakademie“ verwendete hiervon Fördermittel in Höhe von 20.000 Euro zur pauschalen finanziellen Unterstützung der Vereinstätigkeit des Vereins „R****“ (im Folgenden: R****). Mit den entsprechenden Zahlungen wurden keine im Vorhinein klar definierten Aufträge an den R**** finanziert.

3.4. Die im Jahr 2024 gültigen Statuten der „Wiener Bildungsakademie“ umfassten Dritte zur Verwirklichung des Vereinszwecks insoweit, als sie unter § 3 Abs. 2 lit d) die Vergabe von Stipendien und Forschungsaufträgen und unter § 3 Abs. 2 lit. f) die Unterstützung der Herausgabe von Publikationen, welche dem Vereinszweck dienen, regelten. Eine darüberhinausgehende Klausel zur Einbindung von Dritten zur Erfüllung des Vereinszwecks,

Veröffentlichung Website

insbesondere eine allgemeine Ermächtigung zur Heranziehung von Erfüllungsgehilfen, war in den Statuten nicht enthalten.

4. <u>Beweiswürdigung</u>

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien, seinem Schreiben vom 28. Juli 2026 und der Stellungnahme der Partei vom 31. August 2026.

4.2. Eine wesentliche Grundlage für die Feststellung, dass die Akademie mit den gegenständlichen 20.000 Euro die Tätigkeit des R**** allgemein gefördert hat, bildet bereits die der Mittelgewährung zugrundeliegende „Kooperationsvereinbarung“ vom 29. Feber 2024 (Beilage G der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien). Dort wird unter Punkt 1b) als die zu erbringende Leistung der Bildungsakademie angeführt (Hervorhebung hinzugefügt): „Eine Zahlung von **20.000 Euro jährlich für nationale Projekte** in zwei Tranchen“. Bereits diese gewählte Formulierung lässt offen, welchen bzw. welcher Art von nationalen Projekten die Geldmittel zukommen sollen, womit die Entscheidung über den konkreten Mitteleinsatz gemäß dieser Vereinbarung dem R**** zukommt.

Die „Kooperationsvereinbarung“ sieht auch vom R**** zu erbringende Leistungen vor. Wenngleich diese Leistungen Gegenleistungscharakter aufweisen, ergibt sich aus der Vereinbarung aber nicht, dass die Zahlung der Akademie gerade zur Finanzierung ihrer Erbringung durch den R**** bestimmt ist. Neben der Ausgestaltung der Vereinbarung wird dieser Befund insbesondere dadurch gestützt, dass die Kooperationsvereinbarung Abrechnungs- oder Berichtspflichten sowie Regelungen betreffend Weisungsrechte in Bezug auf die Verwendung der 20.000 Euro gänzlich vermissen lässt.

Zudem betreffen die vom R**** nach der „Kooperationsvereinbarung“ zu erbringenden Leistungen zu großen Teilen die allgemeine öffentliche Sichtbarmachung der Akademie in Form der Platzierung ihres Logos auf „Showrooms“ oder in digitalen und analogen Kommunikationsmitteln des R**** („Branding“), unabhängig von einer bestimmten – etwa einer konkret beauftragen – Veranstaltung oder Ausstellung. Auch diese charakteristische Gegenleistung eines Sponsoringvertrages spricht für die Gewährung der Mittel an den R**** zur Förderung seiner allgemeinen Vereinstätigkeit.

Weiters bestärkt, wie der Stadtrechnungshof Wien zutreffend ausführt, auch und insbesondere die vereinbarte Zahlungsmodalität – zwei Tranchen zu je 10.000 Euro im März und Mai 2024, unabhängig vom Zeitpunkt einer Leistungserbringung durch den R**** – die Feststellung, dass die Zahlung der generellen Unterstützung des R**** diente und nicht zur Finanzierung von im Vorhinein definierten Aufträgen geleistet wurde.

Veröffentlichung Website

4.3. Auch der von der Akademie vorgelegte „Kooperations-Bericht 2024“ (Beilage D der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien), der vom R**** erstellt wurde, spricht nach Auffassung des WUPPS für eine pauschale Zahlung zur Unterstützung des R**** und gegen eine Finanzierung von im Vorhinein klar definierten Leistungen, die den Bildungsauftrag der Akademie unmittelbar und ihr zuzurechnend umsetzen sollten; er verfestigt somit das gewonnene Bild, dass die Zahlung im Sinne eines „Sponsorings“ des R**** durch die Akademie geleistet wurde:

In dem „Kooperations-Bericht 2024“ wird der Akademie wiederholt für ihre „Unterstützung“ gedankt und eine Übersicht der Projekte, die mithilfe dieser Unterstützung umgesetzt werden konnten, gegeben. Eine Darlegung, wie vorab konkret beauftragte Projekte umgesetzt wurden, kann der WUPPS darin nicht erkennen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die im „Kooperations-Bericht 2024“ angeführten Projekte mit den nach der vorgelegten „Kooperationsvereinbarung“ vom R**** zu erbringenden Leistungen nicht kongruent sind. Beispielhaft sei etwa darauf verwiesen, dass die „Kooperationsvereinbarung“ in Bezug auf die Nutzung von „Showrooms“ des R**** für Ausstellungen lediglich das Recht zur Vergabe von zwei Ausstellungsslots im „Showroom O****“ durch die Akademie einräumte; demgegenüber verweist der „Kooperations-Bericht 2024“ darauf, dass dank der Unterstützung der Akademie über 30 Ausstellungen in den „Showrooms“ realisiert werden konnten.

Das Vorbringen der Akademie in ihrer dritten Stellungnahme gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien (Beilage I zu dessen Mitteilung), welches sie in ihrer Stellungnahme an den WUPPS im Wesentlichen bekräftigt hat und wonach im Laufe des Jahres 2024 eine Schwerpunktverlagerung hin zu Ausstellungen in den Showrooms sowie zu Workshopformaten vorgenommen wurde, was im Ergebnis auf eine einvernehmliche Änderung der „Kooperationsvereinbarung“ hinausläuft, vermag den WUPPS nicht zu überzeugen. Dies insbesondere deshalb, weil keine entsprechenden Belege vorgelegt wurden, obwohl zu erwarten gewesen wäre, dass sich eine derartige abweichende Vereinbarung auch schriftlich dokumentiert findet. Dies gilt umso mehr, als Punkt 6 der „Kooperationsvereinbarung“ ein Schriftformerfordernis für Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sowie einen Ausschluss mündlicher Nebenabsprachen enthält. In Bezug auf die fehlende Dokumentation darf zudem auf die Verpflichtung der Akademien, über die Verwendung von Fördermitteln der Wiener Akademienförderung geeignete Aufzeichnungen zu führen, hingewiesen werden (vgl. § 8 Abs. 1 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024).

4.4. Nicht zuletzt spricht auch die unter anderem im „Kooperations-Bericht 2024“ dokumentierte Durchführung des „Brandings“ der analogen und digitalen Kommunikationsmittel sowie der „Showrooms“ des R**** für den Charakter der gegenständlichen Zahlung als allgemeine Unterstützungsleistung und gegen die Darstellung, dass die Akademie bei den diversen Projekten als konkrete und gestaltende Auftraggeberin

Veröffentlichung Website

im Einzelnen fungiert habe und dass die Mittel gezahlt worden seien, um gerade diese Projekte zu finanzieren. Bei den entsprechenden Sichtbarmachungen wurde die Akademie jeweils gemeinsam mit (mehreren) anderen Organisationen als „Sponsorin“ oder „Unterstützerin“ gewürdigt. Dabei stand ihr Logo gleichrangig neben jenem von anderen Organisationen wie etwa ****, **** oder ****. Eine besondere Stellung als allfällige Auftraggeberin bezughabender Projekte war nicht erkennbar.

5. <u>Rechtliche Beurteilung</u>

5.1. **Zu Spruchpunkt I:**

5.1.1. Gemäß § 8 Abs. 8 Wiener Parteiengesetz hat der WUPPS aufgrund einer begründeten Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien eine Geldbuße auszusprechen, wenn nach einer erfolgten Förderung nach dem Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 die Förderung teilweise gesetzwidrig verwendet wurde (Z 3 par. cit.) Als Geldbuße ist in diesem Fall die Aussetzung der Auszahlung künftiger Fördermittel im nächsten Kalenderjahr anteilig zum prozentuellen Umfang der gesetzwidrigen Verwendung der Förderung auszusprechen. Für die Berechnung der Dauer eines anteiligen Entfalls der Fördermittel sind die über das gesamte Förderjahr insgesamt auszubezahlenden Förderungen heranzuziehen. Die Förderstelle ist von der Aussprache der Geldbuße unverzüglich zu verständigen. Zur Auszahlung ausgesetzte Fördermittel können nicht mehr eingefordert werden.

Nach § 7 Abs. 1 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 darf die Wiener Akademienförderung ausschließlich für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den Bestimmungen des Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 verwendet werden. Gemäß § 3 Z 3 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 muss die Akademie „in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Ziel verfolgen, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf Ebene von Gemeinde (Stadt) und Land Wien unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern, insbesondere durch Schulungen, Seminare, Veranstaltungen, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.“ § 3 Z 2 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 bestimmt, dass die Akademie nach ihren satzungsgemäßen Zwecken den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022, entsprechen muss.

5.1.2. Bei der vorliegenden Zahlung von 20.000 Euro an einen anderen Verein zur pauschalen finanziellen Unterstützung seiner Vereinstätigkeit scheitert eine zulässige Mittelverwendung schon an der geforderten Unmittelbarkeit der Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit

Veröffentlichung Website

durch die Akademie. Dies unabhängig davon, wie die entsprechenden Mittel in weiterer Folge vom Empfänger tatsächlich eingesetzt werden. Akademien im Sinne des Wiener Akademienförderungsgesetzes 2024 dürfen sich nämlich nicht darauf beschränken, bloß die Voraussetzungen für die unmittelbaren Betätigungen anderer Rechtsträger zu schaffen, sondern müssen selbst tätig werden (vgl. *Hofer* in Rzeszut/Tanzer/Unger [Hrsg], BAO: Stoll Kommentar - Digital First[2.12] [2025] § 40 BAO Rz 1 f; *Ebner* in Ebner/Hammerl/Oberhuber [Hrsg], Die Besteuerung der Vereine[11] [2022] Rz B256; VwGH 28.6.2012, 2011/16/0142; 10.3.2016, 2013/15/0216). Die Finanzierung von Leistungen eines Erfüllungsgehilfen scheidet mangels konkreter, unmittelbar mit der Zahlung verbundener Aufträge schon im Ansatz aus. Der gegenständliche Betrag wurde von der Akademie somit gesetzwidrig verwendet.

5.1.3. Auch wenn den weitergeleiteten 20.000 Euro – im Sinne eines Sponsoringsvertrages – gewisse Gegenleistungen gegenüberstanden, so wurde dieses Geld eben nicht dafür gewährt, gerade diese zu finanzieren. Auf die Frage, ob es sich bei den Gegenleistungen um staatsbürgerliche Bildungsarbeit handelte, welche allenfalls durch einen Erfüllungsgehilfen erbracht wurde, ist sohin nicht weiter einzugehen. Angemerkt sei jedoch, dass dies insbesondere im Hinblick auf Werbemaßnahmen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit konkreter staatsbürgerlicher Bildungsarbeit stehen, fraglich erschiene.

5.1.4. In Bezug auf das Vorbringen der Akademie, der Verein R**** habe Tätigkeiten politischer Bildungsarbeit als ihr Erfüllungsgehilfe durchgeführt, genügt daher folgender Hinweis:

Gemäß § 3 Z 2 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 muss die Akademie nach ihren satzungsgemäßen Zwecken den §§ 34 bis 47 BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022 entsprechen. Nach § 41 BAO muss die Satzung einer betreffenden Körperschaft die ausschließliche und unmittelbare Betätigung für den begünstigten Zweck ausdrücklich vorsehen und die Art der Zweckverwirklichung ausreichend genau umschreiben; sie muss daher auch den allfälligen Einsatz von Erfüllungsgehilfen decken (vgl. VwGH 30.4.1999, 98/16/0317; vgl. auch *Hofer* in Rzeszut/Tanzer/Unger [Hrsg], BAO: Stoll Kommentar - Digital First[2.12] [2025] § 40 BAO Rz 5 und § 41 BAO Rz 20; *Leixner*, Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 [2025] § 2 Rz 130; *Ebner* in Ebner/Hammerl/Oberhuber [Hrsg], Die Besteuerung der Vereine[11] [2022] Rz B257). § 3 Z 3 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 verlangt, dass die Akademie die dort näher umschriebene Bildungsarbeit in Übereinstimmung mit ihrer Satzung unmittelbar und in gemeinnütziger Weise fördert. Wird die Bildungsarbeit in einer von der Satzung nicht vorgesehenen Form durch einen Dritten verwirklicht, fehlt es damit nicht bloß an einer gemeinnützigkeitsrechtlichen Formalvoraussetzung (vgl. BMF, Vereinsrichtlinien 2001 i.d.g.F. Rz 120); die konkrete Durchführung der Bildungsarbeit entspricht zugleich nicht

Veröffentlichung Website

dem vom Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 vorausgesetzten satzungsmäßigen Rahmen.

Die im Jahr 2024 gültige Satzung der Akademie, die insbesondere keine allgemeine Ermächtigung zum Einsatz Dritter als Erfüllungsgehilfen enthielt, hätte den Einsatz des R**** als Erfüllungsgehilfe im Hinblick auf die gegenständlichen Tätigkeiten nicht gedeckt. Somit hätte die Akademie selbst bei einer Beauftragung des R**** als Erfüllungsgehilfe entgegen § 3 Z 3 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 nicht „in Übereinstimmung mit ihrer Satzung" gehandelt. Eine zulässige Mittelverwendung würde – bei Zugrundelegung der Richtigkeit dieses Vorbringens – schon deshalb nicht vorliegen.

5.1.5. Im Ergebnis hat die Akademie von den ihr im Jahr 2024 gemäß Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 gewährten Fördermitteln in Höhe von 1.033.497,21Euro einen Teil in Höhe von 20.000 Euro gesetzwidrig verwendet. Kaufmännisch gerundet entspricht das einem prozentualen Anteil von 1,94 %.

5.1.6. Gegen die Akademie ist sohin gemäß § 8 Abs. 8 Z 3 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in Form der anteiligen Aussetzung der Auszahlung von Fördermitteln nach dem Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 im nächsten Kalenderjahr, das ist das Jahr 2027, im Ausmaß von 1,94 % auszusprechen.

5.2. **Zu Spruchpunkt II:**

5.2.1. Nach § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kommt einer Bescheidbeschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu; diese ist jedoch im vorliegenden Fall gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG auszuschließen:

5.2.2. Dafür ist die besondere Ausgestaltung der gemäß Spruchpunkt I ausgesprochenen Geldbuße maßgeblich. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dadurch vollzogen, dass die Auszahlung von Fördermitteln nach dem Wiener Akademienförderungsgesetz 2024 für das nächste Kalenderjahr anteilig ausgesetzt wird. Die Geldbuße ist daher unmittelbar an die nächste Auszahlung der Förderung gebunden, die nach der derzeit maßgeblichen Rechtslage im nächsten Kalenderjahr, sohin im Jahr 2027, bis zum 31. März zu veranlassen ist (vgl. § 6 Wiener Akademienförderungsgesetz 2024, LGBl. Nr. 27/2023 in der Fassung LGBl. Nr. 54/2025).

5.2.3. Würde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen, könnte die Geldbuße bis zur Entscheidung über die Beschwerde nicht vollzogen werden. Zum heutigen Entscheidungszeitpunkt kann nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden,

Veröffentlichung Website

dass vor dem 31. März 2027 eine rechtskräftige Entscheidung über eine allfällige Beschwerde gegen diesen Bescheid vorliegt.

5.2.4. Erfolgt die Auszahlung der Förderung bis zum 31. März des Jahres 2027, bevor über eine Beschwerde entschieden wurde, müsste diese aufgrund der aufschiebenden Wirkung zunächst ungekürzt vorgenommen werden. Die angeordnete anteilige Aussetzung könnte dann hinsichtlich dieser Förderauszahlung nicht mehr in der gesetzlich vorgesehenen Weise umgesetzt werden. Damit besteht die konkrete Gefahr, dass der gesetzlich vorgesehene Vollzug der Geldbuße wesentlich erschwert oder vereitelt wird.

5.2.5. Im Rahmen der gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse der Akademie an einem vorläufigen Aufschub der Bescheidwirkungen dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Durchsetzung der gesetzlichen Sanktion und an der gesetzmäßigen Verwendung öffentlicher Fördermittel gegenüberzustellen. Aufgrund der Bindung der Geldbuße an die im nächsten Jahr bis zum 31. März zu veranlassende Förderauszahlung überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Falle eines Obsiegens der Akademie in einem allfälligen Beschwerdeverfahren eine nachträgliche Geltendmachung des zunächst ausgesetzten Förderanteils in Betracht kommt.

5.2.6. Da im Falle aufschiebender Wirkung die konkrete Gefahr besteht, dass die Geldbuße bei der dafür vorgesehenen Förderauszahlung nicht berücksichtigt werden kann, ist der vorzeitige Vollzug wegen Gefahr im Verzug dringend geboten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Veröffentlichung Website

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

16. September 2026

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

Nachrichtlich an:

Stadt Wien – Finanzwesen
Ebendorferstraße 2
1010 Wien
z. Hdn. ****
per E-Mail: post@ma05.wien.gv.at

Veröffentlichung Website